



Stadtarchiv

26.05.2021

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Herr Dr. Worm

Telefon: 492-4700

Worm@stadt-muenster.de

## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Neufassung der Satzung für das Stadtarchiv Münster einschließlich Benutzungs- und Gebührenordnung

Beratungsfolge

08.06.2021	Kulturausschuss	Vorberatung
23.06.2021	Hauptausschuss	Vorberatung
23.06.2021	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

Dem beigefügten Satzungsentwurf wird zugestimmt. Er tritt am 1.7.2021 in Kraft.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die neue Satzung ergeben sich keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen.

### **Begründung:**

Die heutige Satzung des Stadtarchivs stammt im Wesentlichen von 1993 und verweist auf das damals gültige Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.5.1989; nur die Gebührenordnung wurde im Dezember 2001 auf Euro umgestellt und hinsichtlich der zu Archivgut gewordenen Personenstandsregister im März 2010 aktualisiert. Das ArchivG NRW wurde seitdem mehrfach novelliert und den gesellschaftlichen, technischen und rechtlichen Entwicklungen (zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. September 2014) angepasst.

Auch angrenzende Rechtsbereiche wie das Datenschutz- und Urheberrecht haben Anpassungen erfahren. Diesen geänderten Rahmenseetzungen muss die städtische Archivsatzung Rechnung tragen. Sie betreffen unter anderem eine regelmäßige Anbietungspflicht der städtischen Dienststellen, die Dauer der Schutzfristen für personenbezogenes Archivgut und den Umgang mit elektronischen Unterlagen wie z. B. E-Akten und Datenbanken.

Darüber hinaus wurde bei der Anpassung der Gebührensatzung auf die Vergleichbarkeit städtischer Dienstleistungen geachtet. Es wurde angestrebt, dass gleiche oder ähnliche Dienstleistungen, wie sie in der laufenden Stadtverwaltung erbracht werden, im Stadtarchiv das Gleiche kosten. Die Stundens-

ätze wurden moderat angepasst und sollen in Zukunft pro angefangener Viertelstunde abgerechnet werden. Auf diese Weise entspricht der berechnete Stundensatz genauer der tatsächlich angefallenen Arbeitszeit. Um einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand bei Kleinstrechnungen zu vermeiden, wurde ein Mindestrechnungsbetrag von 10,- € festgesetzt. Auf die rechtlich höchst umstrittenen Nutzungsentgelte für gemeinfreies Archivgut wird in Zukunft verzichtet. Die hier entstehenden Ausfälle werden durch die moderate Anpassung der Stundensätze und die Anpassung der Gebühren an die in der sonstigen Stadtverwaltung üblichen Sätze ausgeglichen.

Die neue Satzung schafft einen Rechtsrahmen für die Archivierung von Unterlagen der privatrechtlich verfassten städtischen Eigenbetriebe und gibt Muster für Schenkungs- und Depositionsverträge (Überlassungen unter Eigentumsvorbehalt) vor.

Schließlich erleichtert und vereinfacht die neue Satzung die Benutzung und berücksichtigt neue technische Möglichkeiten. So wird z. B. das bisher bestehende Fotografie-Verbot für gemeinfreie Archivalien aufgehoben.

i. V.

gez.  
Cornelia Wilkens  
Stadträtin

### **Anlagen**

Anlage 1: Satzung für das Stadtarchiv Münster einschließlich Benutzungs- und Gebührenordnung

Anlage 2: Synopse von alter und neuer Archivsatzung